

Zusammenfassung

Akte in Beschwerdesachen des Barons von Stackelberg contra
Peter Reinhold von Rennenkampff.

1799

25. April 1799	<p>In einer Beschwerdeschrift an die Estländische Gouvernement-Regierung wirft Baron Carl von Stackelberg als Besitzer des Gutes Leal seinem Grenznachbarn Rittmeister Peter von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Tuttomeggi folgendes vor:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine willkürlich auferlegte Strafe von 12 Rubel für, aus Tuttomeggischem Heuschlage, abgeführtes Holz (das Holz war der Tauschwert zwischen einem Lealschen und einem Tuttomeggischen Bauern). Bis zur Beitreibung dieses Geldes pfändete von Rennenkampff angeblich Pferde des Bauern.2. Die Pfändung von Vieh Lealscher Bauern, das in den Sommermonaten durch den ausgetrockneten Grenzbach auf uneingezäuntes Tuttomeggisches Land gerät und ohne vorhergegangene Untersuchung, ob Schaden angerichtet wurde, so lange einbehalten wird, bis nach einer willkürlichen Taxation Strafgeder von den Besitzerin des Viehs bezahlt werden müssen.3. Im speziellen der Fall, dass solches gepfändetes Vieh in einen Viehgarten getrieben wurde, in dem die Seuche herrschte und diese Tiere daran gestorben sind. Die Lealschen Bauern erlitten dadurch einen großen Schaden. Baron von Stackelberg führt an, dass laut Gesetzestexten derjenige der sein Land nicht einzäunt, selber für verursachte Schäden haftet. Er bittet um eine Untersuchung des Hakenrichters und fordert:<ol style="list-style-type: none">1. das Pferd, sowie die dadurch verursachten Nachteile für seinen Bauern.2. die Einzäunung des Tuttomeggischen Heuschlages durch den Rittmeister, sowie einen Ersatz des durch die Seuche verstorbenen Viehs seiner Bauern.3. die Bestrafung des Rittmeisters von Rennenkampff wegen seiner gegen Stackelbergs Bauern bewiesenen Willkür und Eigenmacht. Die Anweisung demselben sich in Zukunft dieser eigenmächtigen Handlungen zu enthalten.4. die, dem Baron ,entstandenen Kosten zu ersetzen.
13. Juli 1799	<p>Zur hakenrichterlichen Untersuchung, die am 11. Mai beschlossen wurde, bringt Peter von Rennenkampff folgendes an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Lealsche Bauer, hatte mit einem der Tuttomeggischen Bauern einen Tauschhandel (Fische gegen Holz) verabredet. Er gab sich aber mit dem Holz, das er von dem Tuttomeggischen Bauern erhalten hatte nicht zufrieden. Als er am nächsten Tag ohne das Wissen des Tuttomeggischen Bauern noch einmal 3 Fuder Holz schlagen ging, wurde er vom Tuttomeggischen Buschwächter erwischt. Mit der Begründung den Vorfall ihm, dem Tuttomeggischen Herrn, zu berichten wurde das Holz auf den Tuttomeggischen Hof gebracht und ein Pferd zurück behalten. Es wurde kein Strafgeld erlegt, sondern vom Hofskoch versichert, dass

	<p>der Lealschen Bauer nichts zu befürchten habe, wenn es sich um einen Tausch handelte.</p> <p>Am nächsten Tag wurde das Pferd dem Lealschen Bauern zurückgebracht.</p> <p>2. Es befindet sich weder Zaun, Graben noch Busch zwischen den Grundstücken Leal und Tuttomeggi. In den vergangenen 3½ Jahren ist jedoch niemals Vieh von Tuttomeggischer Seite auf Lealsche Seite gekommen, nur andersherum.</p> <p>Auslösegeld für das, z. T. mit Absicht auf Tuttomeggischen Grund getriebenes, ergriffenes Vieh wurde niemals von den Lealschen Bauern gefordert. Im Gegenteil, die Tiere wurde in der Regel sogar zurückgebracht.</p> <p>Da bei einem dieser Male, so viel Schaden angerichtet wurde, sperrten die Bauern zugelaufenes Lealsches Vieh in ihren Maststall. In welchem aber auf keinen Fall kranke Tiere standen. Eines Nachts wurde das Vieh von dem Lealschen Bauern aus dem Stall gewaltsam heraus geholt. Es kam zu einer Beschwerde bei der Gouvernements-Regierung und zur Bestrafung des Lealschen Bauern.</p> <p>Außerdem berichtet von Rennenkampff von anderen Vergehen der Lealschen Bauern, die von Tuttomeggischer Seite stets sehr nachgebend behandelt wurden.</p>
15. Juli 1799	<p>Aus dem Bericht des Hakenrichters geht hervor:</p> <p>1. Das zwar das Pferd des Bauers, der das Holz aus dem Heuschlag ausführen wollte, beschlagnahmt wurde, aber nach einigen Tagen, ohne die Zahlung von Geldern, zurückgegeben wurde (Zeugenaussage des Bauern).</p> <p>2. Bezüglich des gepfändeten Viehs, das auf dem uneingezäunten Heuschlag von Tuttomeggi ergriffen wurde, ergab sich durch Aussage des Bauern, das es sich nicht um 7 Tiere, sondern nur um 5 Tiere handelte. Außerdem seinen diese Tiere, nur nach dem Hörensagen, mit kranken Pestochsen zusammengespart worden. Der Lealsche Bauer hätte auch nur eins der Tiere verloren, die übrigen wären zwar krank gewesen, aber wieder gesund geworden. Ein Tuttomeggischer Kleetenkerl sagte diesbezüglich auch aus, dass nicht ein einziges Tuttomeggisches Vieh gestorben wäre.</p> <p>3. Von Tuttomeggischer Seite wurde ausgesagt, dass der Besitzer nicht befohlen habe, für das zugelaufene Vieh zu zahlen, um es auszulösen. Dies habe der gewesene Buschwächter von selbst getan.</p>
19. Mai 1800	<p>Unter Aufhebung der gegenseitig verursachten Kosten wird von Stackelberg auf Grund des hakenrichterlichen Berichts mit seiner unstatthafter Beschwerde abgewiesen.</p>

Producirt, den 25. April 1799

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allernädigster Herr!

Es siehet sich der Baron Carl von Stackelberg als Besitzer des Gutes Leal in die Nothwendigkeit gesetzt, wider seinen Grenz Nachbarn, den Herrn Rittmeister von Rennenkampff als Besizzer des Gutes Tuttomeggi nachfolgendergestalt unterthänigste Beschwerde zu führen.

Einer meiner Lealschen Bauern aus dem Dorfe Allaküll Nahmes Jannusse Michel Ado, hatte vor ungefähr zwey Jahren mit einem Tuttomeggischen Bauern die Abende gesoffen, daß letzterer ersterem gegen Lieferung einer gewissen Quantität von Fischen, die Erlaubniß erteilen sollte, aus seinem, des Tuttomeggischen Bauers Heuschlage einige Fuder Holtz zu hauen. Der Jannusse Michel Ado hatte hierauf bereits seit einem Jahre die seiner Seits eingegangene Verbindlichkeit erfüllt und dem Tuttomeggischen Bauern die versprochenen Fische geliefert und war dagegen von letzterem erinnert worden das versprochene Equiratent von Holzfuder abzugeben. Endlich entschloß sich der Jannusse Michel Ado zu Ausgange des February Monaths dieses Jahres zur Abfuhr des Holzes. Zu diesem Ende begab er sich nebst seinem Sohne mit zwey Ochsenn und einem Pferde bey lichter Tage nach des Tuttomeggischen Bauers Heuschlag, woselbst er völlig der Meinung nichts Unerlaubtes zu begehen, zumal da der Tuttomeggische Bauer ihm versichert hatte, er könne das Holz zu jeder ihm beliebigen Zeit abholen, drey Fuder Holz fällte und abführte. Schon war der Ado mit seinen Holzfunden bis Wanna Weske auf Lealschen Grund und Boden gekommen, als er von dem herbeygeeilten Tuttomeggischen Buschwächter zurückgebracht, das Holz auf dem Tuttomeggischen Hofe abgelegt, und ihm, Ado, angedeutet wurde, daß er nach der von dem Tuttomeggischen Herrn getroffenen Verfügung, für jedes aus des Tuttomeggischen Bauer Heuschlage gefällte Holzfuder zur Strafe 4 Rubel, folglich für drey Fuder überhaupt 12 Rubel bezahlen müsse. Wobey der Ado zwar seine beyde Ochsenn zurück erhielt, dessen Pferde aber in so lange eigenmächtig mit dem Bedeuten zurück behalten wurde, daß er selbiges nicht eher wieder bekommen werde als bis er die ihm zu zahlen auferlegte Summe von 12 Rubel entrichtet hätte.

Eine zweyte Art von Eigenmächtigkeit abseiten des Herrn Rittmeisters von Rennenkampff hat sich auf folgende Art geäußert.

Ein zwischen Leal und Tuttomeggi befindlicher Grenzbach trocknet gewöhnlich im Sommer dergestalt aus, daß das Bauer-Vieh welches auf der Lealschen Seite am Bach getränkt wird, leicht hindurch wathet und auf jenseitigen uneingezäunten Tuttomeggischen Heuschlage und Ackerland geräth, woselbst es alsdann sogleich gepfändet, und ohne vorhergegangene Untersuchung ob ein wirklicher Schaden geschehen nicht eher wieder herausgegeben wird, als bis nach einer willkührlichen Taxation von 1, 2 bis 3 Rubel das Geld von den Lealschen Bauern welchen das Vieh gehört, erlegt worden. Hierdurch ist unter andern der Vorfall entstanden, daß des Lealsche Kubjasses Tönso Jaani Ado und der Bauern Seppa Michel und Herma Jaani Michel Vieh, 7 Stück an der Zahl, nachdem selbiges im vorigen Sommer gegen Johannis auf obige Weise auf Tuttomeggisches Land gerathen, und von Tuttomeggischer Seite gepfändet und in den Hofs-Viehgarten woselbst den Sommer hindurch Vieh an der Seuche crepirt, getrieben worden, einige Tage nachher gleichfalls an der Seuche crepirt und mithin die armen Eigenthümer einen sehr empfindlichen Verlust hierdurch erlitten.

Wann nun aber, was vorangeführte Facta betrifft, die Ukase Eines dirigirenden Senats vom 6. May 1786 alle Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe auf das strengste untersagt und den Contraminuten dem Gericht zur Bestrafung überliefert wissen will, und der 2. art des 38. Titels und 5. Buches jur. prov. mit deutlichen Worten verordnet, daß, wenn Jemands Vieh ohne Vorsatz des Eigenthümers auf eines andern Korn oder Heuschlag Schaden anrichte und ge-

pfändet werden der Herr des Viehes, den Schaden nur nach guter Leute Erkenntniß vergüten solle; und daß hingegen wenn Jemand sein Land oder Acker nicht zäumen lasse, und ihm von fremden Vieh Schaden geschehe, er nicht berechtigt sey solches Vieh zu pfänden, sondern den Schaden allein tragen müsse. So ist es auch offenbar daß das Benehmen meines Herrn Grenz-Nachbars keinesweges mit Recht und Billigkeit harmonire. –

Unmöglich kann ich es länger gelaßen ansehen, daß meine armen Bauern die mir ihre Noth oft mit tränenden Augen geklagt haben, beständig einen unverschuldeten Verlust ertragen sollen. Daher sehe ich mich zu der gerechten Bitte veranlaßt, daß Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung geruhen möge, dem Herrn Hakenrichter districtus den Auftrag zu ertheilen, über die von mir obangebrachte Thatsachen, eine genaue Untersuchung in loco anzustellen und wenn sich finden würde, daß selbige sich angebrachtermaßen verhalten, unverzüglich die Verfügung zu treffen

1. daß meinem Bauern Jannusse Michel Ado das ihm von Tuttomeggischer Seite eigenmächtig abgenommene Pferd ohne Bezahlung der so willkürlich als unrechtmäßig zur Strafe geforderten 12 Rubel zurückgegeben und er, Ado, für den entbehrten Gebrauch dieses Pferdes nach richterlichem Ermessen entschädigt werde.

2. Daß der Herr Rittmeister von Rennenkampff angehalten werde, seine am Tuttomeggischen Bache befindlichen Acker und Heuschlag einzäunen zu laßen oder sich im widrigen Fall alles eigenmächtigen Pfändens des Lealschen Bauer-Viehs zu enthalten, hiernächst aber auch dem Kubjaß Tönnsö Jaani Ado und den beyden Bauern Seppa Michel und Herma Jaani Michel wegen des ihnen durch Eintreibung ihres Viehes nach einem Ort wo die Seuche herrscht, verursachten Schadens, indem sie hierdurch 7 Stück von ihrem eigenen Vieh verlohren, nach Recht und Billigkeit den gehörigen Schadenersatz zu leisten und

3. daß der Herr Rittmeister von Rennenkampff nicht allein wegen seiner gegen meinen Bauern bewiesenen Willkühr und Eigenmacht zur Strafe gezogen und ihm nachdrücklich eingeschärft sich in Zukunft aller dergleichen eigenmächtigen Handlungen zu enthalten, sondern derselbe auch angewiesen werde die mir durch diese Beschwerdeführung verursachten zu 30 Rubel berechneten Unkosten zu erstatten.

Einer gnädigen Bittgewährung mich getröstent, ersterbe in tieffer Submission, als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Carl Friedrich Baron Stackelberg.

Im Jahr 1799, den 11. Mai

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage der von dem Herrn Baron Carl von Stackelberg zu Leal wider den Herrn Rittmeister von Rennenkampff übergebene Supplique vermöge welcher derselbe über die von letzterem, den Lealschen Bauern widerfahrene Eigenmächtigkeit Beschwerde führet, und bittet, dem Herrn Hakenrichter districtus den Auftrag zu ertheilen, über die von ihm in der Supplique angezeigten Thatsachen, eine genaue Untersuchung in loco anzustellen und wenn sich finden würde, daß selbige sich angebrachtermaßen verhielten, die Verfügung zu treffen

1. daß seinem Bauern Jannusse Michel Ado das ihm von Tuttomeggischer Seite eigenmächtig abgenommene Pferd ohne Bezahlung der so willkürlich als unrechtmäßig zur Strafe geforderten 12 Rubel zurückgegeben und er, Ado, für den entbehrten Gebrauch dieses Pferdes nach richterlichem Ermessen entschädigt werde.

2. Daß der Herr Rittmeister von Rennenkampff angehalten werde, seine am Tuttomeggischen Bache befindlichen Acker und Heuschlag einzäunen zu laßen oder sich im widrigen Fall alles eigenmächtigen Pfändens des Lealschen Bauer-Viehs zu enthalten, hiernächst aber auch dem Kubjaß Tönnsö Jaani Ado und den beyden Bauern Seppa Michel und Herma Jaani

Michel wegen des ihnen durch Eintreibung ihres Viehes nach einem Ort wo die Seuche geherrscht, verursachten Schadens, indem sie hierdurch 7 Stück von ihrem eigenen Vieh verlohren, nach Recht und Billigkeit den gehörigen Schadenersatz zu leisten und

3. daß der Herr Rittmeister von Rennenkampff nicht allein wegen seiner gegen die Lealschen Bauern bewiesenen Willkühr und Eigenmacht zur Strafe gezogen und ihm nachdrücklich eingeschärft sich in Zukunft aller dergleichen eigenmächtigen Handlungen zu enthalten, sondern derselbe auch angewiesen werde die ihm durch diese Beschwerdeführung verursachten zu 30 Rubel berechneten Unkosten zu erstatten.

resolvirt: Dem Herrn Hakenrichter der Strandwieck unter Zusendung der Supplique den Auftrag zu ertheilen, die in selbiger enthaltene Beschwerden genau zu untersuchen und über dasjenige so sich ergeben würde der Gouvernements-Regierung umständlichen (?) Bericht zu erstatten.

Producirt, den 18. Juli 1799

An Eine Erlauchte Hochverordnete Ebstländische Gouvernements-Regierung gehorsamster Bericht des Strandwiekschen Hakenrichters.

Den 13. July verfügte ich mich auf der Grenze zwischen Leal und Tuttomeggi um die Untersuchung über die Beschwerde des Herrn Rittmeisters Baron von Stackelberg, wider dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff vorzunehmen.

Vom Lealschen Seite wurde folgende Zeugen aufgestellt:

1. Jannusse Michel Ado sagte aus, daß er dem Tuttomeggischen Bauern Pikko Juikan 8 gesalzene Seyn-Fische gegeben, dagegen der andere ihm versprach Holz zu geben, aus seinem Heuschlage, er hätte auch bereits 3 Fuder bringen wollen, aber auf der äußersten Grenze von Tuttomeggi wäre er eingeholt worden von dem Tuttomeggischen Buschwächter das Holz nach dem Hofe Tuttomeggi gebracht und 1 Pferd dort behalten welches aber den 3. März ihm wieder zurückgebracht, er hätte nichts bezahlt nach Tuttomeggi.

2. Tönso Ado, von ihm wären 5 Stück Vieh von dem Tuttomeggischen ungezäunten Heuschlag eingetrieben, diese wären in den Ställen eingesperrt wo die kranke Pestochsen von Tuttomeggi gestanden, er hätte aber nur eins verlohren und die übrigen wären zwar krank gewesen, aber besser geworden. Auf die Frage woher er das weiß das daß kranke Vieh in dem Tuttomeggischen Stall wo seine eingetrieben gestanden hätten: er hätten es gehört, von dem Tuttomeggischen Pferdejugen, er wiße aber nicht, wie er hieße noch wo er wäre, diese Aussage würde aber ganz von dem Tuttomeggischen Klethen[...] widersprochen, der Tuttomeggische Klethen[...] hieß Wapra Jaan. Er wolle es beschwören, das aus dem Stall, wo des Lealschen Bauern sein Vieh eingetrieben gewesen, nicht ein einziges Tuttomeggisches Vieh crepiert wäre.

3. Seppa Mükschy Jurry hat für 9 Stück Vieh die in Tuttomeggi eingetrieben zu 50 Copeken für das Stück bezahlt.

4. Mango Jaan vor 2 [...] 1 Rubel.

5. Kare Jaaik vor 2 [...] 1 Rubel und 2 Ochsen 75 Copeken

6. Külma Jurry Elias vor ein [...] 50 Copeken vor 1 Ochsen 25 Copeken

7. Herma Tönnis vor 2 Jahre vor 1 Ochsen 25 Copeken

8. Kokka Hurry vor 3 Pferde 150 Copeken

9. Tönso Tönnis vir 4 Ochsen und 1 Pferd 150 Copeken

10. Kero Hanso Weib für 8 Stück Vieh 4 Rubel

11. Osema Jurra 6 Stück Vieh 80 Copeken

12. Tutke Anso Tönnis vor 8 Ochsen 8 Rubel

Die Lealschen Leuthe behaupteten alles dieses gepfändete Vieh wäre von dem Tuttomeggischen Heuschlag eingetrieben, die schon theils gemäht theils ungemäht gewesen. Bey der Confrontation, aber ergab es sich das 15 Stück Pferde von dem Tuttomeggischen Gerstenfeld im vergangenen Jahr eingetrieben wären. Die Lealschen gaben es zu, sie hätten es nur von ihren Weibern und Kindern gehört, das es vom Heuschlage geschehen. Auch behauptete der Tuttomeggische Klethenkerl, das von ihrer Seite ein Vieh aus der Lealschen Grenze gekommen. Der Tuttomeggische Klethenkerl Wapra Jaan sagte wenn auch ein Zaun von ihrer Seite gemacht, so würde es Lealschen Bauern wegführen Stückweise wie schon geschehen, von wem aber wisse er nicht.

Dieser Zaun ist an eine andere Seite des Bachs der Tuttomeggischen Bauer Kalde Hans, sagte das daß Sippasches Hofs-Vieh, das er gehört, nicht recht gesund gewesen, herüber gekommen, er glaubte er hätte durch diesen Vorfall 4 Stück verlohren, doch gewiß kann er es nicht behaupten. Auch wurde Lealsches Vieh einige Mahl unentgeltlich losgegeben. Der Kletheckerl von Tuttomeggi, sagte daß weder der Herr noch er befohlen das für das Vieh bezahlt wurde, sondern der gewesene Buchhalter hätte es von selbst gethan.

Aber wie sey 2 bis 3 Rubel a Stück bezahlt das wiße er gewiß.

Jessey 15. July 1799. [...]

Herbey die Beschwerde von Baron von Stackelberg und die mir abgegebene Erklärung des Herrn Rittmeister von Rennenkampff.

Facta die sich bey der in Tuttomeggi auf der Klage des Herrn Baron von Stackelberg am 13. July 1799 angestellten Hakenrichterlichen Untersuchung ergeben haben.

Untersuchung der ersten Klage

Der Lealsche Allakulsche Bauer Jannusse Michel Ado hatte den Tuttomeggischen Bauern und Weid Müller Pikku Jahhan, Acht Saimen (?) gegeben, und dagegen von diesem die Erlaubniß bekommen Holz aus seinem Heuschlag zu hauen. Jannusse Michel Ado war zu dem Weid Müller auf die Hofs-Mühle gekommen, und hatte diesen überredet, das Holz anzuzeigen. Er begleitete ihn auch nach seinem Heuschlag von wo der Lealschen Bauern ein Fuder Holz abhaute und wegführte. Hiemit glaubte Pikku Johhan er hätte vollkommen die 8 Saimen (?) bezahlt; allein den andern morgen kam der Jannusse Michel Ado wieder und holte noch drey Fuder lange birkene Stämme, ohne des Pikku Johhans wissen, und zwar von eines andern Tuttomeggischen Bauern Heuschlag nicht auf der den Abend zuvor angehauenen Stelle, und ward auf seinem Rückweg von dem Buschwächter, auf dem Wege der aus dem Tuttomeggischen Walde gehet, eingeholt, das Holz ward auf den Tuttomeggischen Hof gebracht, und ein Pferd zurück behalten mit der Bedeutung, daß dieser Vorfall den Herrn des Gutes Tuttomeggi berichtet werden solle, und 6 Pferd zum Zeugniß zurück blieben. Niemand hat dem Lealschen Bauern die Strafe von 12 Rubel dicktirt, im Gegentheil ward ihn von dem Hofskoch versichert, daß er nichts zu fürchten habe wenn er von einem Tuttomeggischen Bauern die Erlaubniß bekommen, das Holz zu hauen. Das Pferd ward den zweyten Tag darauf auf Verfügung des Tuttomeggischen Herrn dem Lealschen Bauern ohne der allermindesten weiteren Erwähnung durch den Jungen Tritzo Jurri ins Haus gebracht.

Untersuchung der zweyten Klage

Der Grenzbach zwischen Leal und Tuttomeggi scheidet nicht allein die Tuttomeggischen Heuschläge von den Lealschen Weiden, sondern auch die Tuttomeggischen Bauern Tritzo Jurri und Kalda Hans, und die Hofs-Weiden, von den Lealschen Kornfeldern. Ferner stoßen

die Weiden der Bauern Metza Salm Kalma Michel und Ohhila Peter unmittelbar an die Lealschen Hofs Heuschlägen, ohne weder durch eine Zaun, Busch oder Graben abgesondert zu seyn. Nun ergibt stehts, behre der Aussage der Zeugen, daß das Lealsche Hofs- und Bauer-Vieh der vorigen Jahren beständig herüber kam und Schaden that, dagegen das Tuttomeggische Bauer-Vieh niemals, weder in den Lealschen Kornfeldern noch Heuschlägen kömmt. In einen Zeitraum von dreyeinhalb Jahr das der Tuttomeggische Kleeten-Kerl Wapra Jaan die Aufsicht auf dem Hofe Tuttomeggi hat, ist nicht ein einziges Lealsches Vieh das vom Heuschlag eingetrieben ward mit seinen oder des Herrn wissen durch Geld gelöst worden. Niemals hat man denen Lealschen Bauern 1, 2, 3 Rubel pro Stück abgefordert, sondern unzähligen malen ist ihnen ihr Vieh umsonst zurückgegeben worden, welches sie oft behre der Aussage der Zeugen mit Gewalt auf die Heuschläge und Weiden von Tuttomeggi getrieben; Zäune abgerissen und weggeführt und so öfters vielen Schaden angerichtet haben. Auch ist dem Tuttomeggischen Bauern Kalda Hans nach seiner Aussage, vor zwey Jahren das Sippache Hofs Vieh das seuchicht war, ohnerachtet der Verzäunung, so oft ins Gehöfte gelaufen, bis auch sein Vieh angesteckt wurde, und er in demselben Sommer 4 Stück verlor.

Im vorigen Sommer hatte des Lealschen Hofs-Kubjas Tönso Jani Ado auch Sörzi Ado und der Bauer Seppa Michel und Herma Jani Michel Vieh auf dem Tuttomeggischen Hofs-Heuschlag eine Menge [...] umgerissen und zertreten, sie wurden auf dem Tuttomeggischen Hof in den Maststall gestellt, wo niemals ein Stück Vieh an der Seuche umgefallen ist.

Der Kubjas Sörzi Ado er brach das Schloß von diesem Stall, in der Nacht, und raubte das Vieh, worüber von dem Besitzer von Tuttomeggi bey der Gouvernements-Regierung Beschwerde geführt worden, auch der Entscheidung dahin ausgefallen ist, daß der Schaden den das Vieh angerichtet ersetzt, und der Kubjas Sörzi Ado nebst noch zwey andern für den verübten nächtlichen Einbruch bey der Kirche mit Ruthen bestraft werden sollten.

Weder zuvor noch nachher ist derer in der Klage genannten Bauern Vieh oder irgendein anderes Lealsches Vieh auf den Tuttomeggischen Hof eingetrieben worden.

Untersuchung der dritten Klage.

Behre der Aussage der Zeugen, und aus dem obigen erhellt, daß man sich von Seiten des Tuttomeggischen Hofes immer sehr nachgebend gegen den Eindrang der Lealschen Bauern bewiesen, daß man ihnen unzähligen Malen ihr Vieh das Schaden angerichtet hatte zurück gegeben hat. Selbst bey Gelegenheit das ein Lealscher Bauer ein Tuttomeggisches Mädgen entführte und sich mit ihr heimlich ohne Wissen des Hofes oder des Wirten, außer der Zeit daß sich die Bauern gewöhnlich verheirathen, um [...] bey der Kirche verloben ließ, auch seine Braut ohne Aufgebot und Kopulation gleich wol sich nach Hause nahm. Ferner als ein Lealscher Bauer in diesen Sommer, aus den Tuttomeggischen Ziegel[...] Ziegelsteinen losgebrochen und weggeführt hatte, wurden dieser Vorfalle, ihme darüber Klage vor Gericht zu erheben blos der Lealschen Herrschaft angezeigt die den Thäter unbestraft ließ.

Aus diesen allen erfallen keine eigenmächtigen und Willkührlichen Handlungen des Besitzers von Tuttomeggi, sondern die Beschwerden des Besitzers von Leal und der Lealschen Bauern sind ganz auf ungegründet.

P. von Rennenkampff.

Producirt, den 12. August 1799

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland. Allernädigster Herr!

Es unterlegt und bittet der Rittmeister von Rennenkampff Peter Reinhold von Rennenkampff wider den Herrn Baron Carl Friedrich von Stackelberg; worin aber meine Bitte besteht, zeigt folgendes:

Rubrizierten Herrn Baron von Stackelberg hat es gefallen, am 25. April dieses Jahres bey Einer Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung Beschwerden über mich einzureichen, mich als einen Gewäldner und unruhigen Nachbarn zu schildern, um eine hakenrichterliche Untersuchung und um Mononorie, die einen Straffälligen voraussetzen, so wie um Unkostenersatz, zu bitten. Am 11. May diesen Jahres ist auch erbetenermaßen die hakenrichterliche Untersuchung decreditirt und diese nachher bewerkstelligt worden – wie der eingegangene Bericht des Herrn Hakenrichters dargethan haben wird. Meiner Unschuld mich bewußt und von dem gänzlichen Ungrunde der abseiten des Herrn Barons von Stackelberg angebrachten, Beschwerde überzeugt, bin ich gewiß, daß der einverlangte Rapport des Herrn Hakenrichters Districtus über die aufgetragene Untersuchung der geführten Beschwerde solche Resultate enthält, die mich von allen dem freysprechen. dessen ich beschuldigt werde. Da ich es aber nicht länger geruhig ansehen kann, daß der Herr Baron von Stackelberg auch mich zum Gegenstand seiner Proceßsucht macht, ungegründete Beschwerde über mich führt, auf meinen sittlichen Character Schatten verbringt und mich überhaupt halte, Eine Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung werde schon sattsam aus dem hakenrichterlichen Rapport den Ungrund der geführten Beschwerde abnehmen und den unruhigen Beschwerdeführer, nach Vorschrift im 3. Artikel XXXIV. Titel 1. Buchs der Landesrechte, abstrafen, den noch voranlaßt, damit ich das Unrechtfertige in seinem Benehmen desto heller darlegen und mich gegen die mir gemachten grundlosen Anschuldigungen vertheidigen kann, zu bitten, daß auf Ew. Kaiserlichen Majestät Befehl, befohlen werde, mir eine beglaubte Abschrift des Rapports des Herrn Hakenrichters Districtus, betreffend die, am 11. May diesen Jahres Ihm übertragene Untersuchung der, abseiten des Herrn Baron Carl Friedrich von Stackelberg wider mich am 25. April diesen Jahres geführten, Beschwerden, zu geben und, vor Aburtheilung dieser Sache mir zu verstatten, daß ich vorher mich vernehmen lasse und meine rechtliche Nothdurft anbringe.

Allernädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät flehe ich Allerunterthänigst an, hierüber die Ukase zu geben.

August 1799. Diese Unterlegung und bitte gehört in die Estländische Gouvernements-Regierung und hat, vermöge Vollmacht namens des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff unterschrieben der Titulairrath [...] Allbaum.

Unterlegung und Bitte für den Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff wider den Herrn Baron Carl Friedrich von Stackelberg.

Peter Reinhold von Rennenkampff

Blanquet zur Vollmacht dem Herrn Rath Allbaum, um in Sachen meiner wider den Herrn Baron von Stackelberg zu Leal, bey der kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung zu agiren.

Gehört zu der von dem Herrn Rittmeister von Rennenkampff dem Herrn Rath Allbaum gegebenen Vollmacht.

Mundirt, den 23. May

Im Jahr 1800, den 19. May

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage

1. der Bittschrift des Herrn Barons von Stackelberg, warum derselbe wider den Herrn Rittmeister von Rennenkampff darüber Beschwerde führet, daß

a. dessen Bauer Jannusse Michel Ado drey mit Bewilligung eines Tuttomeggischen Bauern in eines Tuttomeggischen Heuschlage abgeführtes Holzfuder abgenommen, seine und demselben des Tuttomeggischer Seits gepfändetes Pferd nicht anders als gegen Ersatz von 12 Rubel ausgegeben werde.

b. dieß [...] Vieh so von Tuttomeggischen Heuschlägen und Ackerland sogleich [...] und auf einen willkührlichen Tag [...] wie gegen Erlegung von 1, 2 bis 3 Rubel herausgegeben werde, und bei welcher Gelegenheit denn 7 Stück Lealsches-Bauervieh, bis nach dem seuchischen Hofsviehgarten getrieben worden Crepirt sey.

2. den darauf erfolgten hakenrichterlichen Untersuchungs-Berichts vom 15. Juli vorigen Jahres und

3. der abseiten des Herrn Rittmeisters von Rennenkampff eingegangenen Erklärung hat dieselbe Gouvernements-Regierung

resolvirt: Herrn Supplikanti mit seiner unstatthaften Beschwerde ab und zur Ruhe zu verweisen, jedoch unter Aufhebung der gegenseitigen Kosten:

denn so hat Herr Supplikant dem Vergeben des Herrn Supplikanten, als wenn das abgenommene Holtz von dem Heuschlage, desjenigen Beweis genommen sei, der ihm solches bewilliget, nicht gänzlich widersprochen, sondern auch daß in völliger Abrede, als wenn er sich für jene 3 Fuder Holtz 12 Rubel haben bezahlen und das von dessen Leuten in den Hof gebrachte Pferd nicht ehe haben ausgeben lassen, als bis irgend Geld von dem Lealschen Bauern bezahlt worden – Vielmehr behauptet derselbe in seiner Erklärung, daß er das nach dem Hofe von seinen Leuten gebrachte Pferd sobald er es erfahren das an [... ..] auch den Lealschen Bauern ins Haus durch einen Tuttomeggischen Bauerjungen Fritz Jury hat schicken lassen. Dessen Behauptung wird aber belehret des hakenrichterlichen Berichts nach Michli Ado [...] eingestanden, das er nicht das geringste wegen des Holzes bezahlt und daß ihm das Pferd am 3. Märze zurück gebracht worden sei, vollkommen bestätigt.

Wenn nun nach dem 3. Art. 22. Tit. 1. Buchs der Ritter und Landesrechte eigens Eingeständniß des letzen Berichts ist, so hat auch, da der Lealsche Bauer Michli Ado dem Herr Suplikant nach der Anzeige Herr Supplikanti den angeblichen Ersatz von 22 Rubel verlangt und dessen Pferd derselbe bis zu der Bezahlung zu [...] haben soll, selbst diese Anzeige für ungegründet resolvirt hat, selbige von hieraus für gänzlich ungegründet [...] werden müssen.

Anbelangend nun das in zweiter Beschwerde so hat sich selbige nach der angestellten hakenrichterlichen Untersuchung gleich als völlig ungegründet dargestellt, indem solches auch des Lealschen Bauern Tonso Ado auch keinesweges, wie Herr Suppllicant angegeben hat 7 Stück Vieh, sondern derselben nur ein einziges dadurch gestorben sein soll, daß ihn 5 Stück vom Tuttomeggischen ungemäheten Heuschlage eingetrieben und in den Tuttomeggischen angeblich mit krankem Vieh angefüllt gewesenen Mastochsen eingesperrt worden seien, von demselben aber selbst nicht einige mit Gewißheit hat [...] werden können, daß krankes Vieh

in dem Tuttomeggischen Stall gewesen, sei indem er selbst eingestehet, daß er solches bloß von Hörnsagen [...], und diesen Behauptungen von dem Tuttomeggischen Kleetenkerl Warpe Jaan [...] worden ist. Gleich denn auch [...] so wenig hat ein einziger der Lealschen Bauern, das dieselben für dasjenige Vieh welches noch darin [...] von Tuttomeggischen [...] Heuschlägen zu [...] von Tuttomeggischen Gerstenfeldern [...] worden, von dem Tuttomeggischen Herrn 1, 2 bis 3 Rubel zu zahlen auferlegt werden. Wenn aber nach der Untersuchung sich ergeben hat, daß Lealsches Bauernvieh, des auf Tuttomeggischen Heuschläge gekommen war das Tuttomeggischen Bauern gepfändet und worden, so ist sich größtentheils dasselbe nicht nur unentgeltlich zurück gegeben, sondern auch wie [...] als 25 Rubel 50 Copeken von den Lealschen Bauern und zwar weder auf Befehl des Herrn Supplicaten, noch des Kleetenkerls Wappra Jaan, bezahlt werden. Mit dem auch seine die Supplikantischer Seits des Herrn Supplikats angeschuldigte Eigenmacht und Willkühr nicht hat [...] gerecht werden können. Zur Verordnung einstiger Un[...]heit ist aber Herr Supplikant die Anweisung zu geben; dessen etwannige [...] alle eigenmächtige Auflegung eine Geldbuße in Absicht solch fremden Viehs, des auf dessen Heuschlägen und Feldern Schaden thut, zu untersagen, da ein solches [...], dem klaren Inhalte des 2. Art. 38 Tit 1. Buchs der Ritter und landesrechte zuwider ist.

Dessen allen nach hat nicht anders als geschehen erkannt werden, und ist Herr Supplikant seinen grundlosen Klage werden Herr Supplikant hiedurch [...] zu erweisen; auf den Ersatz der Kosten hat aber erkannt werden können, da Supplikantischer Seits keine ge[...] worden sind.

Als welches beiden Theilen hierdurch zu eröffnen ist.

268. Eingekommen, den 26. Januar 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Es bittet der Titulairrath Franz Ulrich Albaum, als Bevollmächtigter des Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff, worin aber meine Bitte bestehet, zeigt folgendes:

Da ich, zur Wahrnehmung der Gerechtsame meines ebengenannten Herrn Mandanten, meiner Gerichtlich beglaubigten Abschrift derjenigen Resolution bedarf, die Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung am 19. May 1800 auf die unbefugte Klage des Herrn Barons Carl Friedrich von Stackelberg, als Besitzer des Gutes Tuttomeggi, wegen angeblicher ungebührlicher Pfändung, eröffnete hat; so bitte ich, daß auf Befehl Ew. Kaiserlichen Majestät befohlen werde, mir sey eine gerichtlich beglaubte Abschrift der eröffneten Resolution zu ertheilen

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät flehe ich allerunterthänigst an, hierüber die Ukase zu geben

den 26. Januar 1801. Diese Bittschrift gehört in die Ehstländische Gouvernements-Regierung. Albaum.

Demüthigste Bitte für den Titulairrath Franz Ulrich Albaum als Bevollmächtigten des Herrn Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff.

Mundirt

Im Jahr 1800, den 8. Februar

Auf Befehl der Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage der Bitte des Titulairraths Albaum, als Bevollmächtigten des Rittmeister Peter Reinhold von Rennenkampff das ihm zur Wahrnehmung des Gerichts einen Seines genannten Herrn Mandanten, eine gerichtlich beglaubte Abschrift des von dieser Gouvernements-Regierung in Sachen des Herrn Barons Carl Friedrich von Stackelberg als Besitzer des Schlosses Leal wider seinen Herrn Mandanten, als Besitzer des Guthes Tutomeggi wegen angeblich ungebührlicher Pfändung gefällte Resolution vom 19. May 1800 ertheilet werden möge.

resolvirt: Herrn Supplicantis Bitte zu deferiren und demselben eine von der Canzelley dieser Gouvernements-Regierung genommenen Abschrift gedachter Resolution vom 19. May 1800, unter [...] gereicht Beglaubigung für die Gebühr ausfertigen und ertheilen zu lassen.

Bericht des Strandwiekschen Herrn Hakenrichters von Rehbinder, betreffend die über die Beschwerde des Herrn Rittmeisters von Stackelberg wider Herrn Rittmeister von Rennenkampff wegen Holzdiebery angestellte Untersuchung.